

- 3. Joh. Hieber von Waldhausen 8 fl.
 - 4. Küfer Abele von Alsdorf 5 fl.
 - 5. Michael Fröh von Reichenhof, Nachpreis 5 fl.
 - 6. Bernhard Göser von Wäscheneben desgleichen 3 fl.
- D. für Kühe nicht über 4 Jahre alt
- 1. J. Hieber von Waldhausen 12 fl.
 - 2. Traubenwirth Hieber von da 10 fl.
 - 3. Hagbauer Bulling 8 fl.
 - 4. Jac. Greiner von Welzheim 5 fl.

Den 6. Juli 1842.
Der Vorstand des landwirthschaftl. Bezirks-Vereins:
v. Kirn.

Welzheim.

Bei Unterzeichnetem liegen 300 fl. Pflegschaftsgelder gegen gefessliche Sicherheit und zu 4 1/2 % zum Ausleihen parat.

Stadttrath Pfeleiderer.
Lorch.

[Weidenverkauf.]

Es wird eine ziemliche Anzahl Weiden, so sich am Remsufer befinden, im Aufstreich verkauft, die Liebhaber können sich am

Montag den 25. d. M. als am Jakobi Feiertag Morgens 9 Uhr beim Verkauf auf hiesigem Rathhaus einfinden.

Die Schafgutsbesitzer.

Winterbach.
(Mobilier-Versicherungssache.)
Unter der Voraussetzung daß auch den verehrlichen Bewohnern des Oberamts Schorndorf die vielen Aufsätze nicht entgangen seyen, welche neuerer Zeit in Beziehung auf Mobilier-Versicherungsgesellschaften in öffentlichen Blättern erschienen sind, und wodurch unter andern aufs Klarste nachgewiesen worden ist, daß die Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vor vielen rücksichtlich der Solidität und Billigkeit den Vorzug verdient, bitte ich wiederholt, mich als den Bezirks-Agenten mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Den 2. Juli 1842.

Agent für das Oberamt
Schorndorf:

Schultheiß Riempp.
Winterbach.

(Schmid-Handwerkzeug-Verkauf.)

Ich habe einen vollständigen Schmid-Handwerkzeug zu verkaufen.

Jakob Jaus Schmid's Witb.
Seelach bei Gschwend.

[Vofguts-Verkauf.]

Der Unterzeichnete ist gesonnen sein Vofgut bestehend in

den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden
ca. 1 Mrg. 1 Bril. Gärten,
31 — Aecker,
13 — Wiesen,
9 — Wechselfeld,
54 — Waid und Waldungen
aus freier Hand zu verkaufen. Die Waldungen sind mit vorzüglichem haubaren Holze bestockt, und werden je nachdem sich Liebhaber zeigen, auch abgesondert, nemlich ohne die Güter abgegeben.

Etwaige Liebhaber können das Gut täglich beaugenscheinigen und mit mir einen Kauf abschließen; am Feiertag Jakobi den 24. d. M. aber, gedenke ich mein Grundbesitzthum im Aufstreich an den Meistbietenden zu verwerthen, und lade die Liebhaber ein, sich an diesem Tage im Wirthshaus zur Krone in Gschwend einfinden zu wollen.

Den 7. Juli 1842.

Rathhaus Knödler.
Unterbergen.

Der Unterzeichnete hat bis Jacobi 250 fl. Pflegschaftsgelder gegen gefessliche Sicherheit und 4 1/2 Prozent Verzinsung auszuleihen; ebenso bis nächst Martini 800 fl. bis 900 fl. unter gleichen Bedingungen bereit liegen.

Melchior D e f f,
Gemeindepfleger.

Räthsel.

Im Garten sang unsere Schöne,
Da lockten die schmelzenden Töne
Ein hübsches Vörendchen herbei;
Man schwachte vom Neuen und Alten
Und fand sich so gut unterhalten —
Jetzt sagt er, die Uhr ziehend — „Ei

„Verzeihen Sie, daß ich so lange
„Sie störte in Ihrem Gesange,
„Bei Ihnen vergißt man die Zeit.“
Da blickte sie freundlich hinüber,
Und sagte: „—“
Indem sie ein Blümchen ihm beut.

Auflösung des Räthfels in No. 27: Ein Fluß.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 7. Juli 1842.	höchster			mittl.			niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen per Scheffel . . .	15	—	14	9	13	52			
Roggen „ „ . . .	8	—	7	28	7	12			
Dinkel „ „ . . .	—	—	—	—	—	—			
Dinkel, neuer „ . . .	8	6	6	42	5	20			
Gersten „ „ . . .	7	44	6	51	6	24			
Haber „ „ . . .	6	—	5	44	5	30			
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—			
Linsen „ „ . . .	—	—	—	—	—	—			
Wicken „ „ . . .	1	8	1	4	—	56			
Welschhorn „ „ . . .	1	32	1	24	1	20			
Werbobnen „ „ . . .	1	16	1	12	1	8			

In Schorndorf, vom 12. Juli 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	16	—	15	28	15	12
Dinkel „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Roggen „ „ . . .	8	48	—	—	—	—
Gersten „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Haber „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linsen „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfund 26 fr.						
1 Kreuzerweil soll wägen 6 1/2 L.						
Schweinefleisch, abgezog. 6 fr.						
— „ — „ 7 fr.						
Ohsenfleisch 1 Pfund 8 fr.						
— „ — „ 7 fr.						
Rindfleisch 1 — 6 fr.						
Kalbfleisch 1 — 5 fr.						

gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirk Schorndorf und Welzheim.

No. 29.

Donnerstag den 21. Juli

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Unter Verweisung auf nachstehenden Erlaß der K. Regierung des Jart-Kreises vom 25. Juni d. J. die Verwaltung des Schulfonds betreffend werden die Stiftungsräthe beauftragt, unverweilt zur Wahl eines Verwalters zu schreiten und hierüber inner 14 Tagen hieher Bericht zu erstatten.

Für jede Schulgemeinde ist von dem Geistlichen und Rechner der Pft. 3 vorgeschriebene Etat für das Verwaltungsjahr 1842 — 43 alsbald zu entwerfen, das vorhandene Schulfonds-Vermögen genau anzugeben und an den Rechner auszuliefern, sofort der Etat mit dem Beschluß der Ortschul-Behörde ebenfalls inner obigen Termins zur Einsicht vorzulegen. Den 11. Juli 1842.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,
Strölin. Baur.

Aus den seiner Zeit eingekommenen Berichten der Bezirksstellen hat man die mehrfachen Anstände, welche sich bei Vollziehung des Art. 22 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 ergeben, sowie die Verschiedenheit der Behandlungsweise dieses Gegenstandes ersehen. Um nun Beseitigung der erhobenen Anstände zu bewirken, so viel möglich Gleichförmigkeit in die Vollziehung zu bringen und letztere zu beschleunigen, sieht man sich veranlaßt, dem Bezirksamt nähere Anhaltspunkte für die Behandlung der Sache überhaupt, beziehungsweise Beurtheilung und Erledigung einzelner Fälle, welche natürlich zunächst ihm selbst überlassen ist, in Folgendem mitzutheilen:

1. wie aus den ständischen Verhandlungen über das Schulgesetz zur Genüge hervorgeht, und auch aus dem Schlusse des Art. 22 unschwer gefolgert werden kann, ist der Zweck des erwähnten Artikels der, Mittel zu schaffen, über die die Ortschulbehörde (Kirchen-Convent), unabhängig von dem Gemeinde- oder Stiftungsrath, für besondere Schulzwecke zu verfügen haben soll. Dieser gesetzlichen Nothwendigkeit darf der Umstand nicht entgegengesetzt werden, daß etwa alle Schulausgaben und also auch die für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule seither unumgänglich aus Gemeinde- oder Stiftungskassen bestritten worden sind; noch kann dagegen geltend gemacht werden, daß der in Pft. 1 des berührten Gesetzes-Artikels vorgeschriebene Beitrag erst wieder durch Umlage auf die Orts- oder Schulverbands-Angehörigen aufgebracht werden müßte; es muß vielmehr dieser und etwaiger anderer Einwürfe ungeachtet zu Erreichung der Absicht des Gesetzes, wo es noch nicht geschehen ist, gleichbald der im Art. 22 angeordnete Schulfonds gegründet, und es müssen denselben die ihm gesetzlich zukommenden Einnahmen zugewiesen werden.

2. Es ist jeden Orts Sache des Kirchen-Convents, für die Verwaltung und Verrechnung der besondern Einnahmen für Schulzwecke (des Schulfonds) einen Verwalter, der aber in der Person des Ortsgeistlichen nicht gewählt werden darf, zu bestellen; zweckmäßigerweise wird aber in der Regel hiezu der Stiftungspfleger zu verwenden, und die Verrechnung mit der Stiftungspflege des Orts zu verbinden seyn, wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rathlich machen.

Unter dieser letzteren Voraussetzung ist da, wo eine Stiftungspflege für den betreffenden Confessionstheil nicht vorhanden ist, der Schulfonds mit der etwa vorhandenen besondern Schulpflege in Gemeindeparzellen mit der Ortspflege, in Verbindung zu setzen.

Würde aber keine der vorausgezählten Verwaltungen zur Disposition stehen, und die Verrechnung der Schulkosten in der Gemeindepflegerechnung erfolgen, so mag ausnahmsweise der Schulfonds auch mit solcher verbunden werden.

Zu diesem Zwecke werden die Einnahmen und Ausgaben des Schulfonds in das Tagbuch des Stiftungspfleger (Schul- oder Orts-)Pfleger's aufgenommen, und in dem Handbuch und in der Rechnung desselben unter dem besonderen Abschnitt „Stromde Gelder für den Schulfonds“ zusammengestellt und vorgetragen.

Jeder Jahresrechnung einer Pflege, mit welcher der Schulfonds in eine solche Verbindung gesetzt ist, wird eine Nachweisung und Beschreibung des Vermögens des Schulfonds angehängt. Es ist übrigens, falls etwa besondere Umstände die Stellung einer eigenen Schulfonds-Rechnung als angemessener erscheinen lassen sollten, auch diese keineswegs ausgeschlossen.

2. Am Schluß eines jeden Etatsjahrs berechnet der, mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragte Geistliche in Gemeinschaft mit dem Magister auf den Grund des Cassen- und des Rechnungshandbuchs des letzteren die Einnahme und Ausgaben, und den Betrag des Vermögens des Schulfonds, entwirft sodann den Etat, und trägt denselben der Ortschul-Behörde zur Berathung und Festsetzung vor. Mit der Verwendung der für einzelne Zwecke in dem von der gesammten Ortschul-Behörde (dem Kirchen-Convent) festgesetzten Betrag ausgeworfenen Summen, ist der Ortschul-aufsicht (Ortsgeistliche) beauftragt.

Die Prüfung und die Abhör der auf den Schulfonds sich beziehenden Verrechnung geschieht im Zusammenhange mit derjenigen der Stützungs- Schul- oder Parzellar-Gemeindeflegrechnung, von welcher jene einen Theil bildet, (Pkt. 2) durch das Bezirksamt; es wäre ebenfalls dem Bezirksamt obliegt. Dem Bezirks-Schul-aufsicht ist, von dem Bezirksamt die geprüfte Rechnung mit den Defekten zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen, auch sind demselben nach vollzogener Abhör die Rezepte zur Einsicht mitzutheilen.

3. In Orten, wo sich Volksschulen verschiedener Confessionstheile befinden, wird für die Schulen eines jeden Confessionstheils ein besonderer Fonds gebildet, und es werden jedem dieser Fonds die in den Kirchen und Schulen des betreffenden Confessionstheils fallenden Einnahmen mehrerer derselben Confession angehöriger Volksschulen eines Orts findet eine Abtheilung ihrer besonderen Einnahmen man statt, sondern der zu bildende Schulfonds ist denselben gemeinschaftlich.

4. Diejenigen Geldmittel, welche in Folge der bisherigen Vorschriften über besondere Fonds der Volksschulen (kathol. Schulordnung von 1808 §. 19 und evangel. Schulordnung von 1810 §. 41) bereits in einzelnen Orten für die am Schluß des Art. 22 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Schulzwecke zur Verfügung stehen, sind mit dem neu zu bildenden Schulfonds zu vereinigen, und daher dem Verwalter des letzteren mit einer über den Betrag derselben auszufertigenden Urkunde zu übergeben.

Schulstiftungen dürfen mit dem Schulfonds nur dann verbunden werden, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich zu dem Schulfonds wie er seit 1808 oder 1810 besteht, gemacht worden sind; andere Schulstiftungen unterliegen den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts.

5. Neben den in Art. 22 des neuen Gesetzes bestimmten Einkünften bestehen nicht auch diejenigen, welche in dem alten Schulgesetz von 1810 vorgesehen waren, in das neue Gesetz aber nicht aufgenommen worden sind, fort, wie die Kosten des examinis annui, und die Beiträge von jedem der Schule entlassenen Kinde.

6. Der den Ortskassen jährlich obliegende Beitrag zum Schulfonds (Art. 22 Ziff. 1) ist zunächst aus den für solche Zwecke etwa vorhandenen Stiftungsmitteln, und in Ermanglung von solchen, oder so weit dieselben nicht zureichen, aus den Mitteln der Gemeinde (Art. 18 - 20) abzureichen.

7. Bei Ausführung der letzteren Bestimmung wird bemerkt: daß da, wo der Verband der politischen Gemeinde mit dem Schulverband nicht identisch ist, sey es nun, daß inner der Grenzen einer politischen Gemeinde einzelne Parzellen je besondere Schulen haben, sey es, daß mehrere Bezirksschulen in einer politischen Gemeinde vorhanden sind, oder auch, wenn die Parzellen einer politischen Gemeinde mit den Orten anderer politischer Gemeinden im Schulverbande stehen, — der fragliche Beitrag — beziehungsweise aus der Kasse der betreffenden Parzellar-Gemeinde, oder der Bezirks-Schulverbandkasse zu reichen sey, nicht aber aus der Kasse der betreffenden politischen Gemeinde, es wäre denn, daß diese Kasse freiwillig die Leistung des fraglichen Beitrags übernehme.

8. Die Bestimmung, daß in dem aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden jeder für sich bestehende Ort (Gemeindepazelle), wenn nicht durch Vertrag oder Verkommen etwas anderes bestimmt ist, die Kosten seiner Volksschule, oder Gemeindepazelle an einer Bezirksschule für sich aufzubringen hat; ferner der: daß die Kosten einer, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule, soweit nicht Verkommen oder andere Rechtsmittel etwas anderes bestimmen, zwischen den theilhaftigen Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben zu vertheilen sind; — indem, was für die Aufbringung des ganzen Schul-Anforderungs-Geldes auch für den in Art. 22 des Gesetzes vorgeseheneu besondern Theil dieses Aufwands in Anwendung kommen muß.

9. Auf keinen Fall ist es zulässig den fraglichen Beitrag von den Eltern der Kinder nach der Zahl der letzteren wieder einzuziehen; es muß vielmehr dieser Beitrag nicht anders, als durch Umlage aufgebracht werden kann, der für die Repartition der Schul-Kosten jeden Orts im Allgemeinen gesetzlich geltende Maßstab auch hier Platz greifen.

10. Die Umlage des Beitrags zum wenigsten auf jährliche sechs Kreuzer für jeden Ortsangehörigen oder fremden) Werktags- und Sonntags-Schüler zu bestimmenden Beitrag, und der Anteil der Stützungs- und Gemeindeflege an demselben, wird von dem Stützungs- und Gemeindevorath und im Gemeindepazellen mit eigenen Schulen von dem die Verwaltung der Ortskasse oder etwa vorhandenen besondern Ortschul-Kasse, besorgenden Lokals- oder Schul-Gemeindevorath, bei Bezirks-Schulverbänden von dem Gesamtschul-Gemeindevorath, und zwar je für das laufende Etatsjahr bei Entwerfung des Etats festgesetzt, und der ganze Betrag desselben auf den Grund einer, von dem, mit der Aufsicht über die Volksschulen beauftragten Geistlichen aufgestellten Urkunde, über die Gesamtzahl der Werktags- und Sonntags-Schüler nach dem Stande vom 1. Juli jeden Jahres berechnet.

11. Von dem auf diese Weise für das ganze Etatsjahr in einer Summe festgesetzten Beitrag wird die eine Hälfte auf den 1. Oktober und die andere auf den 1. April an den Verwalter des Schulfonds abgeliefert. Die hier und da vorgekommene Leistung von Versäzungsverträgen an der Stelle der alljährlich nach der Schülerzahl auszumittelnden Beitragssumme ist terner unschicklich.

12. Würde der Aussetzung einer Verfassungsumme die Absicht zu Grunde gelegen seyn, eine höhere Summe zu bewilligen, als sie sich nach der Schülerzahl unter Zugrundelegung des Beitrags von 6 kr. pr. Schüler ergibt, so ist nicht zu übersehen, daß jene 6 kr. nur das Minimum des Beitrags bilden und also immerhin darüber hinausgegangen werden kann.

13. Da, wo der jährliche Beitrag der Ortskassen zum Schulfonds nicht bereits früher in's Leben getreten ist, muß im Hinblick auf die Analogie des Art. 3. des Schulgesetzes von Seiten der Bezirksämter darauf hingewirkt werden, daß die Leistung jedenfalls vom 1. Juli 1849 an, rückwärts nachgeholt werde, wie schon im Regierungs-Erlaß vhm 4. Septbr. 1840 enthalten ist.

14. Das am Communionstage der Kinder evangelischer Confession, und am Tage der Communion der Kinder kathol. Confession

gefallene Kirchenopfer, wird sogleich nach Beendigung des Gottesdienstes von dem Pfarrer und dem Mesner gezählt, und mit einer Urkunde, in welcher der Betrag mit Worten auszudrücken ist, dem Verwalter des Schulfonds übergeben.

9. Ueber die wegen Versäumnis der Werktags- und Sonntags-Volksschulen angelegten Geldstrafen hat die Ortschulbehörde am Ende eines jeden Monats dem Verwalter des Schulfonds ein beauftragtes Verzeichniß zuzustellen, und dieser hat dieselben, nöthigen Falls unter Mitwirkung des weltlichen Orts-Vorsehers, alsbald zum Einzug zu bringen.

10. Einnahmen, welche sich für die Schule mehrerer Orte unzertheilt bilden, wie das Confirmations- und Communionopfer in einer aus mehreren Orten bestehenden Pfarrei, sind nach der Zahl der Schulkinder in dem angegebenen Fall nach der Zahl der Confirmanten und Communikanten zu vertheilen.

11. Der Ueberschuß des Einkommens einer erledigten Schulmeisterstelle über die Amts-Verweserkosten wird von der Ortschul-Behörde ermittelt.

Zu diesem Zwecke hat dieselbe:

- a.) dem Amtsverweser sogleich beim Antritt seiner Stelle den ihm gesetzlich gebührenden Gehalt (Art. 31) gemäß dem Art. 18 des Schulgesetzes zunächst auf dasjenige, was von Dritten vermöge Verkommens oder anderer Rechtsmittel zu der Besoldung der Stelle zu leisten ist, und, so weit dieses nicht zureicht, auf die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommenstheile, und wo, und so weit auch diese unzureichend sind, auf den Beitrag der Staatskasse (Art. 23) anzuweisen.
- b.) Was hienach von den aus örtlichen Mitteln der erledigten Schulmeisterstelle zukommenden Einnahmen zum Gehalte des speziellen Verzeichnisses zum Einzug zu übergeben.
- c.) Zu den aus örtlichen Mitteln fließenden und während der Erledigung der Schulstelle unverkürzt fortzureichenden Einnahmen der letzteren werden nicht nur die Beiträge der Ortsstiftungen, und der Gemeinde- oder Ortspflege, sondern auch die von den Orts-Einwohnern zu beziehenden Einnahmen an Schulgeld, Mesnerlohn, Läuagarben zc. wo sich die Schulstelle noch in dem unmittelbaren Bezug derselben befindet, (Ges. Art. 37) gerechnet.
- d.) Sobald die Stelle wieder besetzt, und der neue Schulmeister in sein Amt eingetreten ist, hat die Ortschulbehörde eine Urkunde auszufertigen, welche
 - aa.) die einzelnen Bestandtheile des Einkommens der Schulstelle,
 - bb.) die wirklichen einzelnen Einnahmen der Stelle während der Dauer der Erledigung;
 - cc.) das, was hievon dem Amtsverweser als Gehalt zugeslossen ist; und
 - dd.) den Ueberschuß der aus örtlichen Mitteln geflossenen Einnahmen über den, dem Amtsverweser angewiesenen Anteil; sodann
 - ee.) die Lage der Erledigung der Stelle, des Amts-Antritts und des Austritts des Amtsverwesers, und des Amts-Antritts des neuen Schulmeisters

enthalten muß, und dem Verwalter des Schulfonds zum Beleg seiner Rechnung zuzustellen ist.

12. Aus dem Schulfonds werden zunächst die für eine Volksschule erforderlichen Lehrmittel angeschafft, worunter auch Bücher zur Fortbildung der Lehrer und zu nützlichen Mittheilungen an die Schüler (Schulbibliothek) gehören.

Wenn die Einnahmen so weit reichen, so sind die Kinder armer Eltern auf Kosten des Schulfonds mit Lehr- und Lesebüchern, Schreibmaterialien und anderen Lehrbedürfnissen zu versehen. Sofort können auch die Ausgaben für Prämien, wo die Austheilung von solchen für angemessen erachtet wird, und für andere Erfordernisse der Volksschule, z. B. Schulgeräthschaften, aus dem Schulfonds bestritten werden; wobei übrigens ausdrücklich bemerkt wird, daß für Schulgeräthschaften erst dann eine Verwendung aus dem Schulfonds nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchen-Convents Statt finden dürfe, wenn für die Lehrmittel, sowohl der Schule überhaupt, als insbesondere der Kinder armer Eltern gesorgt ist.

Schorndorf. Den Orts-Vorsehern des Bezirkes wird aufgegeben, die Kostenszettel für den Eintrag der Veränderungen in den Ergänzungsband zum Primär-Cataster und für den jährlichen Abschluß des Nachtrags (S. 9 - 12 und 14 der königl. Verfügung vom 12. Novbr. 1840 Regsbl. S. 513 u. f. w.) welche nach S. 32 und 35 der genannten Ministerial-Verfügung auf die Cataster-Casse übernommen werden, künftig je auf den 31. Juli dem Oberamte vorzulegen.

Die Führung besonderer Tagbücher von Seiten der — bei Anlegung des Ergänzungsbandes beschäftigten Personen ist nicht notwendig, dagegen muß die Zeit, welche auf diese Arbeit verwendet wurde, sowie die Anzahl der — in den Ergänzungsband aufgenommenen Veränderungen immer genau und pflichtmäßig in den Kostens-Verzeichnissen angegeben werden.

Mit diesen Kostenszetteln, jedoch abge sondert, sind zugleich die Verzeichnisse der Kosten für Sammlung der Notizen über die Veränderungen sowie das Verzeichnen derselben in dem besonders zu führenden Güterbüch-Protokolle, die — von den Gemeindefassen zu bestritten sind (S. 31 und 35 der allegirten Verfügung) einzusenden.

Den 13. Juli 1842. Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Decbr. v. J. (Intelligenzblatt No. 62 pr. 1841) werden die Orts-Vorsteher erinnert, längstens bis 15 Aug. d. J. die Berichte in Betreff der Ergänzung der Primär-Cataster zu erstatten, und die diesfälligen Anordnungen bei Vermeidung unfehlbarer ernstlicher Mängel genau zu vollziehen, um so mehr, als pr. 1840 — 41 durchaus nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen.

Den 14. Juli. 1842. Königl. Oberamt, v. Kirn.

Mittliche Bekanntmachungen.

Forstamt Lorch.
[Floßholz-Beifuhr-Aktord.]
Am Freitag den 29. Juli d. J.
Morgens 9 Uhr wird im Gasthof
zum Rösle in Welzheim die Beifuhr des für den 1843r Remsflöß
bestimmten Brennholzes im Abstreich
verliehen werden, bei welcher Verhandlung die Lusttragenden mit Vermögens-
Anzeigten versehen, sich einfinden können.

Die beizuführende Klastermasse be-
läuft sich im
Dorier/Schwend auf 762 Klastern
" Kaiserbach 1658 —
" Welzheim 2460 —

zusammen 4880 Klastern
Lorch am 18. Juli 1842.

Königliches Forstamt
von Schiller.

Rudersberg.

Der Jakob Daif, Weingärtner
von Oberurbach wohnhaft auf dem
Königsbronnhof hat seine sämmtliche
Liegenschaft, bestehend in
1 zweistöckigen Wohnhaus mit
Scheuer und Keller, und
1 1/2 M. Acker, Wiesen, Gär-
ten und Wald, sodann
1 1/2 M. 6 St. Wiesen auf Ruders-
berger Markung

um die Summe von 1500 fl. ver-
kauft, und wird dieselbe am
Montag den 15. August d. J.
auf dem hiesigen Rathhaus in öffent-
lichen Aufstreich gebracht werden, wo-
bei sich die Kaufsliebhaber, Morgens
9 Uhr versehen mit obrigkeitlichen Prä-
dikats- und Vermögens-Zeugnissen
einfinden wollen.

Den 14. Juli 1842.

Schultheissenamt.
Schlichten.

Des Gemeinderath dahier wird
Montag den 25. Juli
Morgens 8 Uhr

ihre Herbst- und Winterwaide in dem
Ausschlag des Unterzeichneten verpachten.
Wogu man die Liebhaber mit der
Bemerkung einlädet daß die Waide
mit 200 Stück beschlagen werden
darf.

Für den Gemeinderath:
Anwalt Riehmüller.

Pfahlbrunn Buchengehren.
[Feiles Bogut.]

Aus der Vermögensmasse der Georg

Hörschen Eheleut von Buchengehren
werden verkauft: 1 Bauernhaus
mit besonderer Scheuer, Wagenhütte,
Bäckhaus, Antheil an 1 Säg- und
Drehmühle, 25 Morgen Acker, 20 Mg.
Wiesen, 3 Bril. Garten, 50 Morgen
Wald.

Zur Aufstreichs-Verhandlung am
Samstag den 13. August
Nachmittags 2 Uhr

sind die Liebhaber, fremde mit obrig-
keitlichen Vermögens- und Leumunds-
Zeugnissen — auf das Rathhaus nach
Pfahlbrunn eingeladen.

Das Ganze ist um 7,600 fl. und
ein Leibgedinge an die bisherigen Be-
sitzer schon angekauft.

Den 9. Juli 1842.

Waisengericht.

Privat-Anzeigen.
Schorndorf.

[Vermietung eines Hauses.]
Ein in der neuen Straße dahier
gelegenes in gutem Zustande befindli-
ches Wohnhaus, mit Scheuer, Stal-
lung und Keller, zur Treibung eines
Gewerbes sowohl, als für eine Defo-
nomie geeignet, ist sogleich oder auf
Jakobi zu vermieten, und das Nä-
here zu erfragen bei:

Kaminfeger Sommer,
derzeit in Gmünd.

Schorndorf.

[Geld auszuleihen.]
Es liegen 300 fl. gegen 2
fache gerichtliche Sicherheit zu 4 1/2 %
zum Ausleihen parat. Das Nähere
ist zu erfahren bei

der Redaktion.
Welzheim.

Bei Unterzeichnetem liegen 300 fl.
Pflegschaftsgelder gegen gefällige Si-
cherheit und zu 4 1/2 % zum Auslei-
hen parat.

Stadttrath Pfeleiderer.
Welzheim.

[Versicherung gegen Brand-
schaden]

Der Badische Phoenix, vom Kgl.
Württemberg. Ministerium des Innern
nach geschahener Prüfung seiner Sta-
tuten ermächtigt, versichert gegen Brand-
schaden unter den billigsten Bedingun-
gen.

Seine Garantie besteht in einer
und einer halben Million Gul-
den, sein Reservefonds in 500,000
Gulden.

Er unterwirft sich nicht nur dem

Aussprüche der von den Partien ge-
wählten Experten und Schiedsrichter,
sondern auch dem der Königl. Würt-
temb. Gerichte.

Der Badische Phoenix leistet vol-
len Ersatz für alle verbrannten, be-
schädigten und abhanden gekommenen
Gegenstände; er ersetzt alle durch not-
wendiges Austräumen verursachte Ko-
sten.

Die Prämien des Badischen Phö-
nix sind fest gestellt, so daß nie eine
nachträgliche Erhöhung derselben statt-
finden kann.

Die Aufnahme in die Gesellschaft
geschieht mittelst des Unterzeichneten,
dem nur der Wunsch ausgesprochen
werden darf und der sodann Alles
weitere besorgt, und auf die viele in
kurzer Zeit stattgehabte derartige Un-
glücke erinnert.

Agent Schumann.
Winterbach.

[Wirtschafts-Verkauf.]
Meine in Weiler bestehende Wirt-
schaft habe ich unter Vorbehalt des
Aufstreichs zu 3300 fl. verkauft, und
kommt solche am 26. d. M. Mittags
1 Uhr im Löwen in Weiler in Auf-
streich.

Liebhaber hiezur wollen sich um ge-
dachte Zeit einfinden wobei ich nur die
Bemerkung erlaube, daß das Gebäude
ganz gut zu einer Wirtschaft einge-
richtet und ungefähr 5 B. Garten
am Haus befinden, welche in dem Kauf
eingeschlossen sind.

Sollte ein Liebhaber weiter Güter
dazu verlangen, so kann ich ihm noch
ca. 6 — 7 M. zu den in Weiler
wirklich laufenden Preisen abgeben.

Den 19. Juli 1842.

Schultheiß Riempp.
Winterbach.

[Hagel-Versicherung]

Bei dem heuer sehr schönen Stand
der Weinberge erlaube ich mir, die
Weinbergbesitzer besonders und noch-
mals auf diese Anstalt aufmerksam zu
machen und bürwe mich auf die im
Intell. Bl. Nro. 18 v. 5. Mai d. J.
nähere Darstellung über das Gedeihen
der Gesellschaft.

Antragbögen können täglich bei dem
Unterzeichneten abgeholt, so wie auf
Verlangen jedem Theilnehmer die Sta-
tuten der Gesellschaft unentgeltlich ein-
gehändigt werden.

Schultheiß Riempp.
Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 30.

Donnerstag den 28. Juli

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollten, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/4 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Welzheim. In Folge einer Entschliefung des k. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. wird zum Vollzuge der bestehenden Baugesetze Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Bei Gebäuden, welche in einer geringeren Entfernung, als dreißig Fuß von andern Gebäuden aufgeführt werden wollen, müssen die ganzen Giebelseiten entweder massiv von Stein erbaut, oder über die Mauerwandungen fünf Decimallinien dick übermauert und verblendet werden. In diesen übermauerten Giebelseiten dürfen auch keinerlei hölzerne Gesimse und keine Ortgebälke und Ortbretter befindlich seyn, und die Dachplatten müssen auf der Giebelwand wohl in Speiß eingedeckt, satt ausliegen. Fensteröffnungen dürfen im Giebeldreieck, also im Dachstocke nur dann angebracht werden, wenn der Abstand vom nächsten Gebäude wenigstens 10 Fuß beträgt, und müssen in diesem Falle mit gut schließenden Läden versehen seyn, wie dieses überhaupt rüchlich der Dachstocke vorgeschrieben ist.

2. Wenn aber ein Wohnhaus näher als dreißig Fuß zu einer Scheuer, oder eine Scheuer näher als drei-
ßig Fuß zu einem Wohnhaus gestellt werden will, so müssen bei dem neuen Gebäude nicht nur die ganzen Giebelseiten, sondern auch die Traufseiten massiv von Stein erbaut werden.

Den 19. Juli 1842.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Alfdorf.
Oberamts Welzheim.

[Haber-Verkauf]

130 Scheffel Haber von vorzüglicher
Qualität hat aus freier Hand seit
den 18. Julius 1842.

Freiherrl. vom Holz'sches
Rentamt Bandell.

Rudersberg.

Der Jakob Daif, Weingärtner
von Oberurbach wohnhaft auf dem
Königsbronnhof hat seine sämmtliche
Liegenschaft bestehend in,
1 zweistöckigen Wohnhaus mit
Scheuer und Keller, und

etwa 11 M. Acker, Wiesen, Gär-
ten und Wald, sodann

1 1/2 B. 6 St. Wiesen auf Ruders-
berger Markung

um die Summe von 1500 fl. ver-
kauft, und wird dieselbe am
Montag den 1. August d. J.

auf dem hiesigen Rathhaus in öffent-
lichen Aufstreich gebracht werden, wo-
bei sich die Kaufsliebhaber, Morgens
9 Uhr versehen mit obrigkeitlichen Prä-
dikats- und Vermögens-Zeugnissen
einfinden wollen.

Den 14. Juli 1842.

Schultheissenamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Das am 21. Juli da-
hier abgehaltene landwirth-
schaftl. Particularfest, et-
gleich fast von ununterbrochenem, aber
längst ersehntem und darum weniger
störendem Regen begleitet, gewährte
ein Resultat, das in jeder Hinsicht,
und besonders auch darum ein erfreu-
liches genannt werden darf, weil es
in Vergleichung gegen frühere Jahre
nicht geringe Fortschritte der Viehzucht
namentlich auch auf dem Lande dar-
stellte, so daß die meisten Preise da-
hin gefallen sind.

Borgeführt wurden 27 um Preis.